

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 7 Allgemeinverfügung befristete gesicherte Brauch-  
tumszone
- 8 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen im  
Zeitraum von März 2022 bis August 2022

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

7

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 1. Alternative, 28 a Absatz 3 Satz 1, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) und § 28 a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 11.01.2022 in der ab dem 09.02.2022 gültigen Fassung wird folgende

### Allgemeinverfügung

im Sinne des § 35 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlassen:

1. In der Zeit vom 24. Februar 2022, 8.00 Uhr bis zum 01. März 2022, 24.00 Uhr wird das Stadtgebiet Leichlingen als gesicherte Brauchtumszone ausgewiesen.
2. Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung handelt es sich gemäß §§ 73 Absatz 1 a Nr. 6, 6. Alternative, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 1. Alternative, 28 a Absatz 3 Satz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 8 Absatz 2 Nr. 11, 7 Absatz 2 a CoronaSchVO NRW um Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.
4. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Gründe:

Zu Ziffer 1:

Meine Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 7 Absatz 2 a der CoronaSchVO in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW).

Die Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen auch teils mild erkrankter oder auch asymptomatischer infizierter Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Omikron-Variante ausgeprägte immunevasive Eigenschaften besitzt. Diese wirken sich in einer Herabsetzung der

Impfeffektivität sowie Reduktion bzw. Verlust der Wirksamkeit bestimmter Antikörper aus. Es deutet sich an, dass der Impfschutz gegen eine schwere Erkrankung bei Immungesunden erheblich weniger beeinträchtigt ist als der Schutz vor Infektion oder Transmission. Jedoch kann auch eine Vielzahl von insgesamt als „mild“ oder „moderat“ eingestuft Fällen summarisch zu einer Überlastung beispielsweise der Laborkapazitäten oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes führen.

Daher wird davon ausgegangen, dass weitergehende Schutzmaßnahmen an Karneval ergriffen werden müssen, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und eine weitere Zunahme der Infektionen zu verhindern.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Daher hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) erlassen.

Nach § 7 Absatz 2 a der CoronaSchVO kann die zuständige Behörde im Zeitraum vom 24.02.2022 bis zum 01.03.2022 bestimmte Bereiche in ihrem Zuständigkeitsbereich als gesicherte Brauchtumszonen ausweisen, wenn erhöhte Infektionsrisiken durch das brauchtumsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen erwartet werden.

In Leichlingen herrscht ein reges karnevalistisches Vereinsleben. Deshalb fanden vor der Corona-Pandemie viele Veranstaltungen statt, die den Leichlinger Karneval über die Stadtgrenzen hinaus bekannt machten.

Für die Session 2022 sind bereits im Vorfeld einige Veranstaltungen abgesagt worden. Dennoch wurden mehrere kleinere karnevalistische Zusammenkünfte beantragt bzw. sind bekannt geworden. Diese Veranstaltungen sollen insbesondere innerhalb gastronomischer Einrichtungen stattfinden. Aber auch im Freien werden Zusammenkünfte erwartet.

Erwartet wird darüber hinaus, dass auch spontane bzw. nicht beantragte Treffen im Zusammenhang mit karnevalistischem Brauchtum stattfinden werden.

Um diesem spontanen Geschehen gerecht werden zu können, wird das gesamte Stadtgebiet Leichlingen als Brauchtumszone ausgewiesen. Hierüber sind sämtliche Gastronomiebetriebe und öffentlichen Bereiche in Leichlingen hinsichtlich der weitergehenden Schutzmaßnahmen abgedeckt.

Die weitergehenden Maßnahmen mit Ausweisung des gesamten Stadtgebietes Leichlingen als gesicherte Brauchtumszone ergeben sich aus § 7 Absatz 2 a Nummern 1 bis 4 der CoronaSchVO NRW.

Nach § 16 OBG NRW treffen die Ordnungsbehörden ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Ausweisung des gesamten Stadtgebiets als gesicherte Brauchtumszone ist erforderlich, da nur über diesen Weg sichergestellt werden kann, dass die Teilnehmer an karnevalistischen Zusammenkünften über einen ausreichenden Impfschutz bzw. ein negatives aktuelles Testergebnis verfügen. Da darüber hinaus auch Erkenntnisse vorliegen, dass sich auch dreifach geimpfte Personen mit der Omikron-Variante infizieren können, wird durch die Testpflicht in Innenräumen auch für diesen Personenkreis sichergestellt, dass das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Darüber hinaus werden im Stadtgebiet mehrere Veranstaltungen im Zusammenhang mit karnevalistischem Brauchtum erwartet, sodass weitergehende Schutzmaßnahmen notwendig sind. Die Maßnahme ist insoweit auch geeignet, diesen Zweck zu erreichen.

Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. In Anbetracht des derzeitigen Infektionsgeschehens handelt es sich um einen verhältnismäßig geringen Eingriff, der jedoch gewährleisten kann, dass karnevalistische Zusammenkünfte stattfinden können und gleichzeitig das Infektionsrisiko minimiert wird.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW).

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet - hier die Teilnehmer an brauchtumsbedingten Zusammenkünften im Freien und in Innenräumen aus der Gesamtheit der Bevölkerung der Stadt Leichlingen.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung entfaltet damit keine aufschiebende Wirkung.

Einer behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht, da diese bereits durch das Infektionsschutzgesetz geregelt ist.

Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufschieben könnte und sie erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, der erforderlichen Gefahrenabwehr wäre nicht mehr Rechnung getragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leichlingen, den 17.02.2022

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

8

### **Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen**

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

<b>Zeitraum</b>	<b>März 2022 bis August 2022</b>
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

<b>Ihre Ansprechpartner</b>	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295